

Zuständigkeitsordnung der Stadt Rees

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1984 S. 666 ff.), zuletzt geändert am 15.06.1999 (GV NW S. 386) sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Rees wird folgende Zuständigkeitsordnung der Stadt Rees gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 16.11.1999 erlassen:

A) Haupt- und Finanzausschuss

1. Befugnisse zur Beratung

- a) Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes
- b) Investitionsprogramm und Finanzplan
- c) Erlass von Steuer-, Beitrags- und Gebührensatzungen sowie die Festsetzung allgemein geltender privatrechtlicher Entgelte unbeschadet der Beratungszuständigkeit anderer Ausschüsse
- d) alle sonstigen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, die dem Rat zur Entscheidung vorzulegen sind und für die ein Haushaltsansatz nicht besteht
- e) Liegenschaftsangelegenheiten
- f) Wirtschaftsförderung
- g) Angelegenheiten des Feuerschutzes und Rettungswesens und des Katastrophenschutzes

2. Befugnisse zur Entscheidung

- a) Angelegenheiten, die dem Haupt- und Finanzausschuss durch Gesetz oder Satzung übertragen sind
- b) Zweifelsfälle über die Zuständigkeit eines Ausschusses
- c) Erwerb von Mitgliedschaften zu Vereinen, Verbänden und Organisationen
- d) Personalangelegenheiten gemäß § 68 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz

- e) Bewilligung von Zuschüssen, Zuwendungen und Beihilfen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit diese Zuständigkeit nicht einem Fachausschuss übertragen ist
- f) ¹ - Erlass von Haupt- und Nebenforderungen der Stadt im Schuldenbereinigungsverfahren nach der Insolvenzordnung über 25.000,00 €. (Nebenforderungen sind z.B. Vollstreckungskosten, Mahngebühren und Säumniszuschläge.)
 - Erlass von Aussetzungs-, Nachforderungs-, Verzugs- und Stundungszinsen über 15.000 €
 - Erlass von sonstigen Haupt- und Nebenforderungen der Stadt über 25.000,00 €
- g) ² Niederschlagung von Haupt- und Nebenforderungen über 25.000,00 €
- h) Schadensersatz- und Entschädigungsleistungen von über 5.000,00 € *, soweit die Ansprüche nicht ganz oder teilweise versicherungsrechtlich abgedeckt sind
- i) Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten für leitende Dienstkräfte (§ 11 (3) Hauptsatzung)
- j) Begründung und Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen sowie sonstigen Nutzungsverhältnissen bei einem Geschäftswert von über 7.500,00 € * bis 15.000,00 € *. Der Geschäftswert richtet sich nach der Jahresmiete bzw. Jahrespacht bzw. dem jährlichen Nutzungsentgelt
- k) Stadtwerbung
- l) bis n) ³
- o) Erledigung von Bürgeranträgen nach § 24 GO NW

B) **Schulausschuss**

1. Befugnisse zur Beratung

- a) Festlegung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen
- b) Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- c) Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung von Schulen
- d) Schulangelegenheiten
- e) Festlegung von Grundsätzen der Schülerbeförderung
- f) Maßnahmen zur Schulwegsicherung

¹ geändert mit Ratsbeschluss vom 14.12.2010

² geändert mit Ratsbeschluss vom 14.12.2010

³ geändert mit Ratsbeschluss vom 18.12.2001

g) Grundsätze der Finanzausstattung der Schulen

2. Befugnisse zur Entscheidung

Ausübung des Vorschlagsrechtes des Schulträgers gem. § 21 a SchVG für Schulleiter und deren ständige Vertreter.

C) **Kulturausschuss**

1. Befugnisse zur Beratung

- a) Kulturelle Angelegenheiten
- b) Volkshochschulangelegenheiten

2. Befugnisse zur Entscheidung

- a) Vergaben im kulturellen Bereich, Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an kulturelle Einrichtungen im Rahmen der Haushaltsmittel
- b) Festsetzung der Eintrittspreise für einzelne kulturelle Veranstaltungen der Stadt Rees
- c) Koordinierung der Programme der städtischen Kultur- und Sportvereine und Veröffentlichung eines Jahresprogrammes

D) **Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe**

1. Befugnisse zur Beratung

- a) Belange des Umweltschutzes
- b) Angelegenheiten in den Bereichen Planung und Bauwesen
- c) allgemeines Vergabewesen
- d) Friedhofsangelegenheiten
- e) Müllabfuhr, Stadtentwässerung und Straßenreinigung
- f) Wirtschaftswegebau
- g) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ⁴

⁴ geändert mit Ratsbeschluss vom 20.02.2014

2. Befugnisse zur Entscheidung

- a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Auftragswert von mehr als 12.500,00 € * im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind (vgl. Ermächtigung für den Bürgermeister, Buchstabe h)
- b) Planungsaufträge vorbehaltlich der Mitzuständigkeit anderer Fachausschüsse im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel
- c) Herstellung des Einvernehmens der Stadt in den Fällen der §§ 33 bis 35 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB einschließlich der in diesen Fällen notwendigen Einvernehmen gem. § 19 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist
- d) Herstellung des Einvernehmens der Stadt zur Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre
- e) Benennung von Straßen
- f) Verfahrensleitende Beschlüsse in Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gem. § 41 Abs. (1) Buchst. g) gegeben ist.
- g) Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Werksausschusses Abwasserbetrieb fallen.
- h) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist (vgl. F, Buchst. h)⁵
- i) Unterschutzstellung von Denkmälern ⁶

E) **Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales**

1. Befugnisse zur Beratung

- a) Jugend- und Sportangelegenheiten
- b) Förderung der Jugendhilfe usw.
- c) Angelegenheiten im Bereich des Sozialwesens
- d) Erarbeitung von Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen

2. Befugnisse zur Entscheidung

- a) Verteilung der Mittel an Jugend- und Sportvereine im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

* geändert mit Ratsbeschluss vom 18.12.2001, Umstellung auf Euro

⁵ geändert mit Ratsbeschluss vom 18.12.2001

⁶ geändert mit Ratsbeschluss vom 20.02.2014

- b) Grundsätze für die Bereitstellung von Sportstätten
- c) Jugendwohlfahrtspflege; Angebote für Freizeitgestaltung der Bevölkerung
- d) Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsmittel an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Einrichtungen

F) Ermächtigung für den Bürgermeister

Der Bürgermeister wird ermächtigt:

- a) ⁷ - Forderungen der Stadt in Insolvenzangelegenheiten zu erlassen
 - Haupt- und Nebenforderungen der Stadt im Schuldenbereinungsverfahren nach der Insolvenzordnung bis 25.000,00 € zu erlassen
 - Aussetzungs-, Nachforderungs-, Verzugs- und Stundungszinsen bis 15.000 € zu erlassen
 - sonstige Haupt- und Nebenforderungen der Stadt bis 25.000,00 € zu erlassen
- b) ⁸ Haupt- und Nebenforderungen der Stadt bis 25.000,00 € niederzuschlagen. Bei der Niederschlagung von Haupt- und Nebenforderungen über 10.000 € berichtet der Bürgermeister darüber im Haupt- und Finanzausschuss. Die schriftliche Berichtspflicht entsteht einmal jährlich.
- c) ⁹ bei Anträgen auf Stundung oder Ratenzahlung Haupt- und Nebenforderungen der Stadt zu stunden oder Ratenzahlungen zu gewähren. Bei Stundung und Ratenzahlungen von Forderungen über 25.000,00 €, die über einen Zeitraum von 24 Monaten hinausgehen, entscheidet der Bürgermeister und berichtet darüber im Haupt- und Finanzausschuss. Die schriftliche Berichtspflicht entsteht einmal jährlich.
- d) die Vollziehung von Abgabenbescheiden nach § 80 Abs. 4 VwGO auf Antrag auszusetzen
- e) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen¹⁰
- f) festzustellen, ob ein wichtiger Grund der Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 28 GO NW vorliegt
- g) Grundstücksverkäufe bis zu einer Größe von 1.000 qm zum Verkehrswert vorzunehmen, soweit es sich nicht um Baugrundstücke handelt
- h) über Maßnahmen oder Geschäfte, die Aufwendungen der Stadt oder einen Geschäftswert von 12.500,00 € * nicht übersteigen, zu entscheiden,

⁷ geändert mit Ratsbeschluss vom 14.12.2010

⁸ geändert mit Ratsbeschluss vom 14.12.2010

⁹ geändert mit Ratsbeschluss vom 14.12.2010

¹⁰ geändert mit Ratsbeschluss vom 01.04.2003

soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines Ausschusses bestimmt ist - Ausübung des Vorkaufsrechtes in dringenden Fällen auch über 12.500,00 € *

- i) Erklärung des Einvernehmens über die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 36 BauGB in den Fällen der §§ 33 bis 35 BauGB, die aus planerischer und städtebaulicher Sicht offenbar keinen Anlass zu Bedenken geben
- j) über die Anerkennung von Unfällen als Dienstunfälle zu entscheiden
- k) öffentliche Straßen, Wege und Plätze nach dem Straßen- und Wegerecht zu widmen
- l) Vordienstzeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten im Sinne von § 12 BeamtVG anzuerkennen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
16.11.1999	-----			16.11.1999
1. Änderung 21.09.2000				22.09.2000
2. Änderung 24.04.2001				25.04.2001
3. Änderung 18.12.2001	-----			01.01.2002
4. Änderung 01.04.2003	-----			02.04.2003
5. Änderung 14.12.2010	-----			15.12.2010
6. Änderung 20.02.2014	-----			21.02.2014

* geändert mit Ratsbeschluss vom 18.12.2001, Umstellung auf Euro